Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4531

07. 05. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Joachim Poß, Ingrid Matthäus-Maier, Ludwig Eich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 13/4189 —

Teilnahmekriterien an der Europäischen Währungsunion

Bis Ende 1996 bzw. Anfang 1998 sind im EG-Vertrag Entscheidungen über die Teilnehmerstaaten an der Europäischen Währungsunion vorgeschrieben. Die in den EG-Vertragstexten enthaltenen Bestimmungen über Kriterien und Verfahren für die Festlegung der Teilnehmerstaaten sind zum Teil noch auslegungsbedürftig. Es erscheint angebracht, rechtzeitig die notwendigen Klärungen herbeizuführen, um auf diese Weise für mehr Transparenz und Sicherheit über den weiteren Entscheidungsgang mit Blick auf die Europäische Währungsunion zu sorgen. Gerade auch für den Deutschen Bundestag, der sich mit seiner Entschließung vom 2. Dezember 1992 eine eigene Bewertung der Konvergenzlage und des Teilnehmerkreises an der Europäischen Währungsunion vorbehalten hat, ist es wichtig, umgehend Klarheit über die noch offenen Fragen und die Vorstellungen der Bundesregierung hierzu zu erhalten. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Deutsche Bundestag seinen Parlamentsvorbehalt sowohl auf eine nach Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages bis Ende 1996 zu treffende Entscheidung bezogen hat als auch auf eine nach Artikel 109j Abs. 4 des EG-Vertrages bis Anfang 1998 zu treffende Entscheidung.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat wiederholt klargestellt, daß beim Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) die Kriterien des Vertrages über die Europäische Union eng und strikt auszulegen sind. Eine Aufweichung dieser Kriterien kommt nicht in Frage. In dieser Haltung hat die Bundesregierung die Unterstützung ihrer europäischen Partner gefunden. Kein Mitgliedstaat hat sich auf europäischer Ebene für eine Lokkerung der Kriterien ausgesprochen. Der Europäische Rat in Madrid hat in seinen Schlußfolgerungen vom 15./16. Dezember

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Mai 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1995 bekräftigt, daß ein hoher Grad wirtschaftlicher Konvergenz eine Vorbedingung für die Erreichung des im Vertrag festgelegten Ziels der Schaffung einer stabilen einheitlichen Währung ist.

Die Bundesregierung ist sich in ihrer Haltung auch einig mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, die sich in ihren Entschließungen zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union ebenfalls für eine strikte Auslegung der Stabilitätskriterien ausgesprochen haben. Die Bundesregierung stimmt auch mit der folgenden Aussage überein, die in den beiden Entschließungen enthalten ist:

„Die Natur der Kriterien bedingt es, daß ihre Erfüllung nicht nur statistisch gesichert werden kann. Ihre dauerhafte Erfüllung muß vielmehr auch aus dem Verlauf des Konvergenzprozesses glaubhaft sein."

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 12. Oktober 1993 über den Vertrag von Maastricht festgestellt, daß der Unions-Vertrag die Währungsunion als eine auf Dauer der Stabilität verpflichtete und insbesondere Geldwertstabilität gewährleistende Gemeinschaft regelt.

Danach muß die enge und strikte Auslegung der Kriterien insbesondere im Lichte der zu erwartenden Dauerhaftigkeit und des vorherigen Konvergenzverlaufs erfolgen. Es kommt damit entscheidend auf die zeitliche Entwicklung bis zur Erfüllung der Konvergenzkriterien an. Naturgemäß kann deshalb die Gesamtbeurteilung erst in dem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem die Entscheidung über den Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion nach Artikel 109j ansteht. Nur dann können die „realen ökonomischen Gegebenheiten" berücksichtigt werden, wie es die Entschließungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates fordern.

Da die Gesamtbeurteilung erst im nachhinein möglich ist, kann sie heute weder vorweggenommen noch in ihre Einzelaspekte zerlegt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommt es vielmehr darauf an, daß die EU-Mitgliedstaaten alle Anstrengungen daran setzen, die Stabilitätskriterien spätestens im Jahre 1997 sicher zu erfüllen. Die Entscheidung über den Teilnehmerkreis trifft entsprechend EG-Vertrag der Europäische Rat. Jeder Versuch einer vorweggenommenen Auslegung oder Entscheidung würde dem widersprechen. Er hätte auch kontraproduktive Wirkung, da er die politischen Anstrengungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Erreichung der Stabilitätskriterien schwächen könnte. Die Bundesregierung stimmt deshalb nicht mit der in der Großen Anfrage zum Ausdruck kommenden Forderung überein, bereits jetzt eine Vielzahl von Einzelaspekten zu klären, deren Relevanz erst im Gesamtzusammenhang beurteilt werden kann.

Aus diesen Gründen muß die Beantwortung der Großen Anfrage zwangsläufig kurz ausfallen.

I. Allgemeine Fragen zu den Konvergenzkriterien

1. Welche gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sind maßgebend für die inhaltliche Konkretisierung und für die verfahrensmäßige Prüfung der Einhaltung der in Artikel 109j des EG-Vertrages genannten Konvergenzkriterien?

Die inhaltliche Konkretisierung ist Gegenstand des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109 j und des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit. Diese Protokolle sind Teile des Maastricht-Vertrages.

Die verfahrensmäßigen Abläufe bei der Entscheidung des Europäischen Rates über den Beginn der dritten Stufe der WWU sind im Artikel 109j beschrieben. Für die Beurteilung der haushaltspolitischen Stabilitätskriterien (öffentliches Defizit, öffentlicher Schuldenstand) ist ferner das Verfahren nach Artikel 104 c zu beachten. Schließlich sind die wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Erreichung einer dauerhaften Konvergenz Gegenstand der multilateralen Überwachung nach Artikel 103. In diesem Verfahren sind auch die nationalen Konvergenzprogramme nach Artikel 109 e des EG-Vertrages zu prüfen.

2. Welche Einzelheiten der Konvergenzkriterien sollen nach der in Artikel 6 des Protokolls über die Konvergenzkriterien enthaltenen Bestimmung vom Rat festgelegt werden, und wann wird dies geschehen?

Artikel 6 des Protokolls über die Konvergenzkriterien ermöglicht den Erlaß von „Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten der in Artikel 109j genannten Konvergenzkriterien", die dann an die Stelle dieses Protokolls treten. Es ist gegenwärtig nicht beabsichtigt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Geprüft wird jedoch, ob und inwieweit der von Bundesfinanzminister Dr. Waigel vorgeschlagene „Stabilitätspakt für Europa" durch Rechtsvorschriften des Rates umgesetzt werden kann. Dazu gehört auch die Möglichkeit, das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Rechtsgrundlage von Artikel 104 c Absatz 14 Unterabsatz 2 präzisierend zu ergänzen.

3. Zu welchem Zeitpunkt lagen bisher für das jeweils abgelaufene Jahr verläßliche Daten der Mitgliedstaaten zur Beurteilung der Konvergenzlage vor?

Die Europäische Kommission untersucht derzeit die Verläßlichkeit der Daten zur Haushaltslage der an sie berichtenden Mitgliedstaaten an Hand der zu verschiedenen Zeitpunkten gemeldeten Daten über ein Jahr hinweg. Erste Ergebnisse zeigen, daß schon frühzeitig nach Ablauf eines Jahres die vorgelegten Haushaltsdaten einen hohen Grad an Verläßlichkeit aufweisen. Die Frage der Verläßlichkeit der Daten wird weiter geprüft.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Konvergenzdaten Probleme in der Datenqualität aufgetreten sind?

Es ist Aufgabe der Kommission, sicherzustellen, daß die Konvergenzdaten den Anforderungen des Vertrages von Maastricht genügen.

Vertreter des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften bereisen gegenwärtig im Auftrag der zuständigen Generaldirektion der Kommission alle Mitgliedstaaten, um die vertragsgerechte Ermittlung der Konvergenzdaten für das Staatsdefizit und die öffentlichen Schulden zu überprüfen. Deutschland war der dritte Mitgliedstaat, der sich einer derartigen Überprüfung bei einem Informationsbesuch im Statistischen Bundesamt am 21. Februar 1996 zu stellen hatte. Beanstandungen ergaben sich nicht. Über Beanstandungen bei anderen Mitgliedstaaten liegen keine Informationen vor.

5. Wie haben sich die Konvergenzdaten der einzelnen Mitgliedstaaten und im Durchschnitt der Mitgliedstaaten seit 1993 entwickelt, und wie werden sich diese Daten bis 1997 nach den zur Zeit vorliegenden Prognosen bzw. Schätzungen der Kommission bis 1997 entwickeln?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den beigefügten Tabellen, die auf Angaben und Schätzungen der Europäischen Kommission beruhen. Sie sind in dieser Form erst ab 1994, dem Beginn der zweiten Stufe der WWU, verfügbar. Die Daten für 1995 sind noch nicht endgültig. Bei den Angaben für 1996 und 1997 handelt es sich um Schätzungen der Europäischen Kommission auf der Basis unveränderter Wirtschafts- und Finanzpolitiken der Mitgliedstaaten. Die Schätzungen werden darüber hinaus im Lichte der revidierten Angaben für 1995 überprüft werden müssen.

II. Spezielle Fragen zu den einzelnen Konvergenzkriterien

A. Kriterium der Preisstabilität

6. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die nach Artikel 1 des Protokolls über die Konvergenzkriterien erforderliche „anhaltende" Preisstabilität, die zu der vorgesehenen Einhaltung der Bandbreiten von 2 v. H. zum Referenzwert hinzutreten muß?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage Nr. 22 – Drucksache 13/3984 – der Großen Anfrage der Fraktion der SPD vom 5. Oktober 1995 verwiesen.

B. Konvergenzkriterium der öffentlichen Finanzlage

7. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Auslegung der nach Artikel 104 c Abs. 2 Buchstabe a des EG-Vertrages zulässigen Überschreitung des Referenzwertes beim öffentlichen Defizit, wenn „das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwertes erreicht hat"?

8. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Auslegung der nach Artikel 104 c Abs. 2 Buchstabe a des EG-Vertrages zulässigen Überschreitung des Referenzwertes beim öffentlichen Defizit, wenn „der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwertes bleibt"?

9. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Auslegung der nach Artikel 104 c Abs. 2 Buchstabe b des EG-Vertrages zulässigen Überschreitung des Referenzwertes beim öffentlichen Schuldenstand, wenn „das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert"?

Die zitierten Artikel des Vertrages stellen auf die zeitliche Entwicklung der Defizit- und Schuldenquoten bis zur Prüfung der Erfüllung der Kriterien ab. Der Vertrag sieht hier einen gewissen Ermessensspielraum vor. Die Bundesregierung hat – wie in der Vorbemerkung ausgeführt – immer betont, diesen Ermessensspielraum nur sehr restriktiv zu nutzen. Dies unterstreicht auch der von Finanzminister Dr. Waigel vorgeschlagene „Stabilitätspakt für Europa", der zusätzliche Sicherungen für eine dauerhaft solide Haushaltspolitik enthält. Eine Beurteilung der haushaltspolitischen Konvergenz ist erst in dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Entscheidung über den Beginn der dritten Stufe der WWU nach Artikel 109 j ansteht.

10. Worin bestehen die Unterschiede in den konkreten inhaltlichen Voraussetzungen bezüglich der Abweichung von den Referenzwerten zwischen der Vorlage eines „Berichts" durch die Kommission nach Artikel 104 c Abs. 3 des EG-Vertrages (wenn ein Mitgliedstaat keines oder nur eines der beiden Kriterien zur öffentlichen Finanzlage erfüllt) und der Vorlage einer „Stellungnahme" bzw. einer „Empfehlung" an den Rat nach Artikel 104 c Abs. 5 bzw. Abs. 6 des EG-Vertrages (wenn in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte)?

Bei dem Verfahren nach Artikel 104 c handelt es sich um ein System fortschreitend konkretisierter Einflußnahme auf den Mitgliedstaat, der ein übermäßiges Defizit aufweist. Dabei richten sich alle Einzelschritte auf den Abbau des übermäßigen Defizits.

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Überschreitung der Referenzwerte bzw. der Kriterien zur öffentlichen Finanzlage nach den vertraglichen Bestimmungen nicht zwingend zur Feststellung eines übermäßigen Defizits führen muß?

Die Bundesregierung bestätigt dies nicht. Über das Bestehen eines übermäßigen Defizits entscheidet der Rat entsprechend Artikel 104 c Absatz 6 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben

wünscht, und nach Prüfung der Gesamtlage. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7, 8 und 9 verwiesen.

12. Hat nach den vertraglichen Bestimmungen bei der Prüfung, ob in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder nicht, das Defizitkriterium das gleiche Gewicht wie das Schuldenstandskriterium?

Nach Ansicht der Bundesregierung gibt es keine Hierarchie der Konvergenzkriterien.

13. Kann der Ministerrat – nach Auffassung der Bundesregierung – ein übermäßiges Defizit eines Mitgliedstaates feststellen, wenn ihm keine entsprechende Empfehlung der Kommission vorliegt?

Das Initiativrecht der Europäischen Kommission soll durch das Verfahren des Artikels 104 c nicht ausgehebelt werden. In der Praxis nimmt die Kommission ihr Initiativrecht jedoch im laufenden Dialog mit dem Rat wahr.

14. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die nach Artikel 104 c Abs. 6 des EG-Vertrages vorgesehene „Prüfung der Gesamtlage" eines Mitgliedstaates vor der Entscheidung über die Feststellung eines übermäßigen Defizits?

15. Welche weiteren Elemente – außer den in Artikel 104 c Abs. 2 des EG-Vertrages genannten Kriterien und der in Artikel 104 c Abs. 6 des EG-Vertrages genannten „Gesamtlage" – sind bei der Prüfung eines übermäßigen Defizits zu berücksichtigen, und welche Bedeutung mißt die Bundesregierung diesen Elementen ggf. bei?

Die Vorstellungen der Bundesregierung haben die Verhandlungen des Maastricht-Vertrages maßgeblich beeinflußt und schlagen sich deshalb in den einschlägigen Vertragsformulierungen nieder. Dies gilt auch für den in Artikel 104 c Absatz 3 enthaltenen Grundsatz, wonach das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen nicht übersteigen soll. Im Rahmen des „Stabilitätspakts für Europa" hat Bundesfinanzminister Dr. Waigel darüber hinaus folgende Orientierungen zur Wahrung der Haushaltsdisziplin in der dritten Stufe der WWU vorgeschlagen:

- Der jährliche Anstieg der öffentlichen Ausgaben sollte unter der Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts liegen.
- Die Staatsquote sowie die Steuer- und Abgabenquote sollte schrittweise zurückgeführt werden.

16. Für welche Mitgliedstaaten und ggf. mit welcher Begründung hat der Rat in der Vergangenheit von der Feststellung eines übermäßigen Defizits abgesehen, obwohl mindestens ein Referenzwert überschritten wurde?

Bekanntlich hat der Rat 1994 im Falle Irlands von der Feststellung eines übermäßigen Defizits abgesehen, obwohl der Schulden-

stand mit 91 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) über dem Referenzwert lag. Die Bundesregierung hat der damaligen Verfahrensweise im Rat widersprochen. Allerdings hat Irland beim Abbau des Schuldenstandes anerkennenswerte Fortschritte erzielt und seine Schuldenquote 1995 nach Angaben der Europäischen Kommission auf rd. 86 % des BIP reduziert. Für 1996 bzw. 1997 erwartet die Kommission einen weiteren Rückgang auf 81 % bzw. 77 % des BIP. Das Haushaltsdefizit unterschreitet klar den Referenzwert von 3 % des BIP.

C. Konvergenzkriterium des Wechselkurses

17. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Umstand bei, daß die Teilnahme am Wechselkursmechanismus in Artikel 109j des EG-Vertrages im Zusammenhang mit dem Konvergenzkriterium des Zinsniveaus geregelt ist, nicht jedoch im Zusammenhang mit dem Konvergenzkriterium des Wechselkurses?

Der in der Frage konstruierte Unterschied ist künstlich, da der Artikel 3 des Protokolls über die Konvergenzkriterien, der das Wechselkurskriterium nach Artikel 109j konkretisiert, ausdrücklich auf die Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems verweist.

18. Trifft es nach Auffassung der Bundesregierung zu, daß eine mindestens zweijährige Teilnahme am europäischen Wechselkursmechanismus notwendige Voraussetzung für die Erfüllung des Konvergenzkriteriums zum Wechselkurs ist?

19. Welche Mitgliedstaaten müßten ggf. bis wann dem Wechselkursmechanismus beitreten, um die notwendigen formalen Voraussetzungen für die Einhaltung des Konvergenzkriteriums beim Wechselkurs zu erfüllen?

20. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Einhaltung der Bandbreiten auch ohne formale Teilnahme am Wechselkursmechanismus denkbar, und würde dies ggf. zur Erfüllung des Konvergenzkriteriums beim Wechselkurs genügen?

21. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zu der nach Artikel 109j Abs. 1 des EG-Vertrages erforderlichen Einhaltung der „normalen" Bandbreiten des Wechselkursmechanismus?

22. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über die Auslegung der in Artikel 3 des Protokolls über die Konvergenzkriterien vorgesehene Anforderung, daß die normalen Bandbreiten „ohne starke Spannungen" eingehalten worden sein müssen?

Gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Wechselkurskriterium nicht ohne formale Teilnahme am Wechselkursmechanismus erfüllt werden kann. Über einen Beitritt zum Wechselkursmechanismus hat jeder Mitgliedstaat selbständig zu entscheiden.

Mit einer mindestens zweijährigen, spannungsfreien Teilnahme am Wechselkursmechanismus stellt ein Mitgliedstaat unter Beweis, daß er mit seiner Geld-, Wirtschafts- und Finanzpolitik für seine Währung eine zuverlässige Vertrauensgrundlage an den Finanzmärkten geschaffen hat. Es handelt sich also um eine entscheidende „Teststrecke", an deren Bewältigung entsprechend der Bewertung durch die Finanzmärkte abzulesen ist, ob ein Mit-

gliedstaat und seine Währung für den Beitritt zur dritten Stufe der WWU reif ist.

Aus dieser Funktion des Wechselkurskriteriums folgt, daß als „normale" Bandbreiten nicht die 1993 vorübergehend erweiterten Bandbreiten von ± 15 % zu verstehen sind. Die spannungsfreie Teilnahme am Wechselkursmechanismus ist in Artikel 3 des Protokolls über die Konvergenzkriterien beispielhaft dahingehend definiert, daß ein Mitgliedstaat insbesondere den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des mindestens zweijährigen Referenzzeitraumes vor der Prüfung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaates nicht von sich aus abgewertet haben darf.

D. Konvergenzkriterium des Zinsniveaus

23. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zulässig, daß die Zahl der Mitgliedstaaten, die für die Festlegung des maßgeblichen Referenzwertes für das Zinsniveau herangezogen werden, abweicht von der Zahl derjenigen Mitgliedstaaten, die für die Festlegung des maßgeblichen Referenzwertes für das Preisniveau herangezogen werden?

Die Artikel 1 und 3 des Protokolls über die Konvergenzkriterien, die das Preis- bzw. Zinskriterium konkretisieren, nehmen unterschiedslos Bezug auf „höchstens drei" Mitgliedstaaten, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben.

III. Fragen zur Festlegung des Teilnehmerkreises an der Europäischen Währungsunion

24. Ist eine Befassung und Entscheidung des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs bis spätestens Ende 1996 (Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages) über einen Beginn der Europäischen Währungsunion vertraglich zwingend vorgeschrieben, oder kann diese Entscheidung umgangen werden?

26. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Festlegung vor Ende 1997 für den Beginn der Europäischen Währungsunion zwingend an die in Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages festgelegten Voraussetzungen (Mehrheit der Mitgliedstaaten, Zweckmäßigkeit) gebunden?

Das Verfahren nach Artikel 109j Absatz 3 ist verbindlich, wird aber nur formale Bedeutung haben. Nach dem gegenwärtigen Konvergenzstand ist es praktisch ausgeschlossen, daß eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung bis Ende 1996 erfüllt. Das vom Europäischen Rat in Madrid am 15./16. Dezember 1995 gebilligte Übergangszenario geht deshalb von einem Beginn der dritten Stufe der WWU am 1. Januar 1999 aus.

25. Läßt sich nach den Bestimmungen in Artikel 109j des EG-Vertrages ein Zeitpunkt für den Beginn der Europäischen Währungsunion nach dem 1. Januar 1999 festlegen?

27. Läßt sich – nach Auffassung der Bundesregierung – ein solcher Termin auch festlegen, wenn die Erfüllung der beiden notwendigen Voraussetzungen (Mehrheit der Mitgliedstaaten, Zweckmäßigkeit) bei einer Entscheidung vor Ende 1996 vom Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs verneint wird?

Artikel 109j Absatz 4 legt den 1. Januar 1999 als Endtermin für den Beginn der WWU fest. Dieses Datum ergibt sich auch aus dem Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der WWU. Eine Umgehung dieser Zielvorstellung durch vorherige Festlegung eines späteren Beginns der dritten Stufe der WWU scheidet daher aus.

28. Nach welcher Bestimmung des Artikels 148 des EG-Vertrages sind die in Artikel 109j des EG-Vertrages vorgesehenen Entscheidungen des Rates und des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit zu treffen?

Beschlüsse des Rates bzw. des Europäischen Rates kommen in den Verfahren nach Artikel 109j Absatz 2, 3 und 4 mit qualifizierter Mehrheit zustande. Artikel 148 Absatz 2 enthält im zweiten Gedankenstrich die anwendbare Definition der qualifizierten Mehrheit, da die Beschlüsse nicht auf Vorschlag der Kommission getroffen werden.

29. Welcher inhaltliche Unterschied besteht nach Auffassung der Bundesregierung darin, daß der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs bei dem in Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages festgelegten Verfahren bis Ende 1996 eine „Entscheidung" über den Teilnehmerkreis an der Europäischen Währungsunion zu treffen hat, bei dem in Artikel 109j Abs. 4 des EG-Vertrages festgelegten Verfahren für Anfang 1998 hingegen den Teilnehmerkreis nur „bestätigt"?

30. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung zulässig, wenn bei der für Anfang 1998 (Artikel 109j Abs. 4 des EG-Vertrages) vorgesehenen Entscheidung die Frage der „Zweckmäßigkeit" über den Beginn der Europäischen Währungsunion ebenso gestellt wird wie bei der bis Ende 1996 (Artikel 109j Abs. 3 des EG-Vertrages) zu treffenden Entscheidung?

Die Formulierung „bestätigt" in Artikel 109j Absatz 4 unterstreicht den Charakter des 1. Januar 1999 als Endtermin für den Beginn der WWU. Bei diesem Termin ist weder eine Entscheidung des Rates, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt, noch eine Entscheidung des Rates, ob es für die Gemeinschaft zweckmäßig ist, in die dritte Stufe einzutreten, vorgesehen.

31. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung über den zeitlichen Verfahrensablauf der für Ende 1996 bzw. Anfang 1998 vorgesehenen Entscheidungen zur Festlegung des Teilnehmerkreises an der Europäischen Währungsunion, auch im Hinblick auf die Beteiligung des Deutschen Bundestages entsprechend seiner Entschließung vom 2. Dezember 1992 (Drucksache 12/3906)?

Nach den Beschlüssen des Europäischen Rates in Madrid am 15./16. Dezember 1995 wird so früh wie möglich im Jahr 1998 festgestellt, welche Mitgliedstaaten die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Hierzu wird die Bundesregierung das zustimmende Votum des

Deutschen Bundestages und des Bundesrates rechtzeitig einholen.

32. Welche Bedeutung haben aus Sicht der Bundesregierung die in Artikel 109j Abs. 1 letzter Satz des EG-Vertrages im Rahmen der von der Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut vorzulegenden Berichte genannten weiteren Elemente für die Feststellung des Teilnehmerkreises an der Europäischen Währungsunion?

Nach Auffassung der Bundesregierung zielen die in Artikel 109j Absatz 1 letzter Satz genannten Elemente auf die „realen ökonomischen Gegebenheiten", an denen sich die Entscheidung für den Übergang zur dritten Stufe entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates orientieren muß. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der Großen Anfrage verwiesen.

33. Trifft es zu, daß – nach den vertraglichen Bestimmungen – die Teilnahme eines Mitgliedstaates an der Europäischen Währungsunion davon abhängt, ob er die „notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt", und nicht allein davon, ob er die Konvergenzkriterien einhält?

34. Welche weiteren Elemente können der Ministerrat und der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs bei der Festlegung des Teilnehmerkreises an der Europäischen Währungsunion neben den Konvergenzkriterien in ihre Entscheidung einbeziehen, und welche Vorstellungen hat ggf. die Bundesregierung hierzu?

35. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Einhaltung der Konvergenzkriterien eine notwendige oder eine hinreichende Bedingung für die Teilnahme eines Mitgliedstaates an der Europäischen Währungsunion?

36. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit Artikel 109j Abs. 1 des EG-Vertrages, der die Erreichung eines hohen Grades an dauerhafter Konvergenz für die Teilnahme an der Europäischen Währungsunion verlangt, vereinbar, wenn über den Teilnehmerkreis an der Währungsunion Anfang 1998 nur anhand der Daten eines einzigen Jahres (1997) entschieden würde?

Für die einzelnen Mitgliedstaaten ist unverzichtbare Voraussetzung für die Einführung einer einheitlichen Währung, daß sie einen hohen Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht haben. Maßstab hierfür ist entsprechend Artikel 109j Absatz 1 die Erfüllung der Konvergenzkriterien.

Bei der Entscheidung über den Teilnehmerkreis an der dritten Stufe der WWU sind daneben alle einschlägigen Bestimmungen des Vertrages zu berücksichtigen. Dazu gehört u. a. auch, daß die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbanken mit den Artikeln 107 und 108 sowie mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken vereinbar sind.

Aus den Bestimmungen des Vertrages ergibt sich auch, daß für die Erfüllung der Konvergenzkriterien in 1997 die Dauerhaftigkeit und die zeitliche Entwicklung bis zur Entscheidung über den Teilnehmerkreis von entscheidender Bedeutung sind. Auf die

Vorbemerkung zur Beantwortung der Großen Anfrage wird verwiesen.

37. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die noch offenen Fragen möglichst bald geklärt werden müssen, und wird sie eine Initiative ergreifen, um dies zu erreichen?

38. In welchem Verfahren und in welcher rechtlichen Form wäre die Klärung der noch offenen Fragen grundsätzlich denkbar, und wie würde dabei eine hinreichende Beteiligung des Deutschen Bundestages gewährleistet?

Auf die Vorbemerkung zur Beantwortung der Großen Anfrage wird verwiesen.

Stand der Konvergenz in der EU März 1996

BMF/IX B 2	1994				1995 (Schätzung)			
	Preise[1]	Haushaltsdefizit[2]	Schuldenstand[2]	Zinsen[3]	Preise[1]	Haushaltsdefizit[2]	Schuldenstand[2]	Zinsen[3]
Land								
Belgien	3,0	−5,3	135,0	7,8	1,5	−4,5	134,4	7,6
Dänemark	1,7	−3,8	75,6	8,5	2,0	−2,0	73,6	8,4
Deutschland	2,7	−2,6	50,2	6,7	1,8	−3,6[4]	58,8	6,6
Frankreich	1,8	−6,0	48,4	7,4	1,9	−5,0	51,5	7,5
Griechenland	10,8	−11,4	113,0	18,4	9,2	−9,3	114,4	18,4
Großbritannien	2,4	−6,6	50,1	8,1	2,9	−5,1	52,5	8,3
Irland	2,7	−2,1	91,1	8,1	2,5	−2,7	85,9	8,3
Italien	4,8	−9,0	125,4	10,6	5,6	−7,4	124,9	11,7
Luxemburg	2,6	2,2	5,9	6,2	1,9	0,4	6,3	6,2
Niederlande	2,4	−3,2	78,0	7,2	1,6	−3,1	78,4	7,2
Portugal	5,5	−5,8	69,4	10,8	4,2	−5,4	70,5	11,4
Spanien	5,1	−6,8	63,0	9,7	4,9	−5,9	64,8	11,1
Finnland	1,3	−5,8	59,8	8,4	1,2	−5,4	63,2	8,0
Österreich	3,0	−4,4	65,2	6,7	2,4	−5,5	68,0	6,5
Schweden	3,0	−10,4	79,7	9,5	2,8	−7,0	81,4	10,1
WWU-Schwellenwert	**3,5**	**−3,0**	**60,0**	**9,7**	**2,9**	**−3,0**	**60,0**	**9,6**

Quelle: EU-Kommission (November 1995)

1 Veränderung des Deflators des privaten Verbrauchs gegenüber Vorjahr in %. WWU-Schwellenwert: Durchschnitt der drei preisstabilsten Länder zzgl. 1,5 %-Punkte.
2 Finanzierungssaldo und Bruttoschuldenstand der öffentlichen Haushalte in % des BIP.
3 Rendite langfristiger öffentlicher Anleihen in %. Annahmen aus der Herbstprognose der KOM. WWU-Schwellenwert: Durchschnitt der drei preisstabilsten Länder zzgl. 2 %-Punkte.
4 Vorläufige Schätzung der Bundesregierung. Die Schätzungen der EU-Kommission vom November 1995 (Basis für alle übrigen Daten in dieser Tabelle) weisen eine Defizitquote von 2,9 % aus.

Am EWS-Wechselkursmechanismus nehmen nicht teil: Großbritannien, Italien, Griechenland, Finnland und Schweden. Die frühere Bandbreite von +/– 2,25 % wurde Ende 1995 nicht überschritten zwischen der D-Mark, der dänischen Krone, dem holländischen Gulden, dem belgischen/luxemburgischen Franc, dem österreichischen Schilling, der spanischen Peseta, dem französischen Franc und dem portugiesischen Escudo.

Stand der Konvergenz in der EU

März 1996

BMF/IX B 2	1996 (Prognose)				1997 (Prognose)			
	Preise[1]	Haushaltsdefizit[2]	Schuldenstand[2]	Zinsen[3]	Preise[1]	Haushaltsdefizit[2]	Schuldenstand[2]	Zinsen[3]
Land								
Belgien	2,4	-3,1	132,3	7,0	2,2	-3,5	130,0	7,3
Dänemark	2,4	-1,3	72,7	7,8	2,7	-0,5	70,5	8,1
Deutschland	2,1	-3,5[4]	59,5	6,3	2,2	-2,4	59,3	6,7
Frankreich	2,1	-3,8	53,3	7,1	1,8	-2,9	54,2	7,4
Griechenland	7,9	-8,3	114,0	18,4	7,0	-7,3	113,1	18,4
Großbritannien	3,0	-3,7	53,3	7,9	2,6	-2,8	53,2	8,0
Irland	2,3	-2,0	81,3	7,9	2,4	-1,3	76,9	8,0
Italien	4,3	-6,0	123,9	10,6	3,7	-5,2	122,3	10,8
Luxemburg	2,2	0,6	6,7	6,2	2,5	0,7	8,8	6,2
Niederlande	1,8	-2,7	78,2	6,7	2,0	-2,2	77,8	7,0
Portugal	3,6	-4,7	71,0	10,4	3,3	-4,1	70,9	10,3
Spanien	3,9	-4,7	65,8	10,4	3,6	-3,8	65,4	10,3
Finnland	2,0	-1,5	64,6	7,2	2,2	0,0	64,5	7,5
Österreich	2,3	-5,0	69,9	6,3	2,4	-4,6	71,5	6,8
Schweden	2,6	-4,5	80,8	8,8	3,0	-3,2	79,8	8,9
WWU-Schwellenwert	**3,5**	**-3,0**	**60,0**	**8,7**	**3,5**	**-3,0**	**60,0**	**9,0**

Quelle: EU-Kommission (November 1995)

1 Veränderung des Deflators des privaten Verbrauchs gegenüber Vorjahr in %. WWU-Schwellenwert: Durchschnitt der drei preisstabilsten Länder zzgl. 1,5 %-Punkte.
2 Finanzierungssaldo und Bruttoschuldenstand der öffentlichen Haushalte in % des BIP.
3 Rendite langfristiger öffentlicher Anleihen in %. Annahmen aus der Herbstprognose der KOM. Für GR/Lux Jahresdurchschnitt 1995. WWU-Schwellenwert: Durchschnitt der drei preisstabilsten Länder zzgl. 2 %-Punkte.
4 Schätzung der Bundesregierung laut Jahreswirtschaftsbericht 1996.

Am EWS-Wechselkursmechanismus nehmen nicht teil: Großbritannien, Italien, Griechenland, Finnland und Schweden. Die frühere Bandbreite von +/– 2,25 % wird derzeit nicht überschritten zwischen der D-Mark, der dänischen Krone, dem holländischen Gulden, dem belgischen/luxemburgischen Franc, dem österreichischen Schilling und der spanischen Peseta.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333